



Der Präsident

per Email an finanzausschuss@bundestag.de

Frau
Christine Scheel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
10117 Berlin

13. Juni 2005
Az.: 21-08-092-03/05 – S 11
Pi/Cz

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen**
- **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Sicherung der Unternehmensnachfolge**
- **Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung der oben genannten Gesetzentwürfe. Die Zielrichtung der Entwürfe, zum einen die Sicherung des Standortes Deutschland durch Absenkung des Körperschaftsteuersatzes, zum anderen die Entlastung von Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer, begrüßen wir ausdrücklich.

Zu einzelnen Punkten der Entwürfe möchten wir jedoch wie folgt Stellung nehmen:

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen – BT-Drucksache 15/5554

§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG-E

Im Entstehungsjahr nicht ausgleichsfähige und nicht in das vorhergehende Jahr zurückgetragene Verluste oberhalb eines Sockelbetrages von 1 Mio. (bei Zusammenveranlagung



2 Mio. €) können nach geltendem Recht zu 60% im folgenden Jahr abgezogen werden. Diese Grenze soll auf 50% abgesenkt werden.

Wir halten diese Regelung für nicht vereinbar mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Verluste, die auf Grund wirtschaftlicher Betätigung entstanden sind, müssen so bald wie möglich mit Gewinnen verrechnet werden können. Ein Unternehmen, das nach einer wirtschaftlich schwierigen Phase wieder Gewinne erwirtschaftet, muss die neu gewonnene Liquidität zunächst für Zwecke der Investition und der Schaffung von Arbeitsplätzen verwenden können. Die Absenkung der Möglichkeit der Verlustverrechnung ist rein fiskalisch motiviert und wirkt volkswirtschaftlich betrachtet in die falsche Richtung, da notwendige Investitionen, die in Verlustjahren ohnehin zurückgestellt werden mussten, weiter verzögert werden. Sie führt zu einer Substanzbesteuerung und kostet Arbeitsplätze.

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG-E

Durch den Gesetzentwurf wird der Anrechnungsfaktor bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0 erhöht. Hierdurch erfolgt eine volle Entlastung von der Gewerbesteuer bei Personenunternehmen bis zu einem Hebesatz von 379%. Wie eine Studie des DIHK zeigt, haben jedoch von 191 Städten ab 50.000 Einwohnern nur 39 Städte einen Hebesatz unter 379%. Das bedeutet, dass eine Steuerneutralität lediglich bei 20,6% der Städte dieser Kategorie erreicht wird. Daher halten wir die Erhöhung auf den Faktor 2,0 für zu gering.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen – BT-Drucksache 15/5601

§ 3 Nr. 40 EStG-E

Es ist geplant, den steuerfreien Anteil der Einkünfte des (bisherigen) Halbeinkünfteverfahrens von 50% auf 37% abzusenken, um eine Gleichstellung der steuerlichen Gesamtbelastung der Gewinne aus Kapitalgesellschaften nach der Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 19% zu erzielen. Die gleiche Wirkung beabsichtigt der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 15/5448) mit einer Absenkung auf 43% zu erreichen.



Wir halten die Ermittlung der Prozentsätze für nicht nachvollziehbar und intransparent, so dass die Regelung insgesamt für den Bürger kaum vermittelbar ist. Wir empfehlen, das Halbeinkünfteverfahren mit dem steuerfreien Anteil von 50% zu belassen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (Bundesregierung) – BT-Drucksache 15/5555

§ 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 ErbStG-E

Durch § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 ErbStG-E ist geplant, eine Grenze zur wesentlichen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einzuführen. Oberhalb dieser Grenze wird zu Zwecken der Erbschaftsteuer das nach dem geplanten § 12a ErbStG-E ermittelte Betriebsvermögen angesetzt. Bei geringerer Beteiligungsquote wird nach wie vor eine Bewertung der Beteiligung an nichtnotierten Kapitalgesellschaften nach dem Stuttgarter Verfahren erforderlich sein, was in der Regel nachteilig ist.

Die Beteiligungsgrenze von 25% erscheint willkürlich, und auch die Gesetzesbegründung vermag nicht zu überzeugen. In der Folge würde dies bedeuten, dass eine Familien-GmbH mit fünf Gesellschaftern, die jeweils mit 20% beteiligt sind, nicht mehr von den Vergünstigungen der Neuregelung profitieren könnte, obwohl dieses Unternehmen praktisch den gleichen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen leistet wie ein vergleichbares Unternehmen mit vier Gesellschaftern, die mit jeweils 25% beteiligt sind.

Nachdem die Grenze für die wesentliche Beteiligung in § 17 EStG auf 1% abgesenkt wurde, halten wir es auch für Zwecke der Erbschaftsteuer für sinnvoll, diese Grenze zu übernehmen.

§ 12a Abs. 3 Sätze 4 und 5 ErbStG-E

Flüssige Mittel, die für Investitionen vorgesehen sind, sollen nicht zum schädlichen Vermögen zählen, soweit die geplanten Investitionen in einem Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden. Wenn wir auch, wie unten weiter ausgeführt, die Unterscheidung in produktives und schädliches Vermögen nicht für sinnvoll erachten, so halten wir es doch bei Aufrechterhalten dieses Vorhabens zumindest für erforderlich, dass flüssige Mittel, die für Reinvestitionen vor-



gehalten werden, als produktives Vermögen in die Begünstigungen einbezogen werden und begrüßen grundsätzlich die Zielrichtung dieser Regelung.

Den Zeitraum von zwei Jahren für die Durchführung der Reinvestition halten wir jedoch für deutlich zu kurz. Die Refinanzierung von Anlagevermögen erfolgt über die Abschreibung der Wirtschaftsgüter, die nach dem amtlichen AfA-Tabellen für Produktionsmaschinen teilweise über zehn bis 16 Jahre vorzunehmen ist.

Flüssige Mittel, die auf diese Weise vom Unternehmen für Investitionen vorgehalten werden, müssen grundsätzlich wie produktives Vermögen behandelt werden, auch wenn die Investitionen noch in weiterer Zukunft liegen, so dass sich die unschädliche Reinvestitionszeit nach der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens richten muss. Aus Vereinfachungsgründen kann eine gesetzliche Typisierung vorgenommen werden. Statt der vorgesehenen zwei Jahre sollte hier jedoch eine Ausdehnung des Reinvestitionszeitraums auf zehn Jahre erfolgen.

Zur Verzinsung des nicht für Investitionen verwendeten Abzugsbetrags vgl. unsere Ausführungen zu § 28 Abs. 5 Satz 3 Buchst. b ErbStG-E.

§ 28 Abs. 5 Satz 3 Buchst. b) ErbStG-E

Eine Verzinsung des nicht für Investitionen verwendeten Abzugsbetrags halten wir für nicht geboten. Geht das Unternehmen durch Erbfall auf den Nachfolger über, so trifft ihn dies oftmals völlig unvorbereitet. Zunächst muss sich der Erbe mit den betrieblichen Gegebenheiten auseinandersetzen, bevor Entscheidungen über Investitionen getroffen werden können. Die Zeit bis zur Festsetzung der Erbschaftsteuer reicht hierfür nicht aus. Eine qualifizierte Entscheidung über die notwendigen Investitionen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Ist der Abzugsbetrag höher als die tatsächlich durchgeführten Investitionen, die möglicherweise auf Grund der noch nicht abgeschlossenen Einarbeitungszeit zunächst zurückgestellt werden mussten, wird der Erbe durch die Verzinsung übermäßig stark belastet. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Abzugsbetrag nur in wirtschaftlich sinnvoller Höhe gebildet wird, was durch Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht nachzuweisen ist, sollte auf die Verzinsung analog zur Rücklage für Existenzgründer gem. § 7g Abs. 6 EStG auf die Verzinsung verzichtet werden.



§ 28a Abs. 2 ErbStG-E

Die Unterscheidung in produktives und nichtproduktives Betriebsvermögen halten wir für nicht sachgerecht. Wir teilen die Einschätzung der Bundesregierung nicht, dass das als „schädlich“ qualifizierte Vermögen einer weitgehend risikolosen Renditeerzielung dient und in der Regel weder die Schaffung von Arbeitsplätzen noch zusätzliche volkswirtschaftliche Leistungen bewirkt.

Dass Kapitalanlagen keine risikolose Renditeerzielung ermöglichen, zeigt die Erfahrung der letzten Jahre und muss nicht weiter ausgeführt werden. Je risikoärmer eine Anlage ist, desto mehr nähert sich ihre Verzinsung einem Wert in der Nähe des Inflationsausgleichs an. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es weiterhin unbestritten, dass Kapitalanlagen sehr wohl Arbeitsplätze schaffen, da gespartes Vermögen in anderen Unternehmen zu Investitionszwecken eingesetzt wird und somit eine große volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Wir empfehlen daher, den Begriff des Betriebsvermögens nicht aufzusplitten und dieses insgesamt der Begünstigung der Neuregelung zu unterwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne
(Präsident)